

Hygiene- und Abstandskonzept für das Kinder- und Jugendzentrum InSideOut

- 1.) Rechtsgrundlagen**
- 2.) Hygieneregeln**
- 3.) Abstandsregeln**
- 4.) Nutzung der Infrastruktur und der Einrichtung**
- 5.) Angebotsstruktur**
- 6.) Zeitplan, Ziele und Meilensteine**
- 7.) Schlusssatz und allgemeine Bestimmungen**

1.) Rechtsgrundlagen

Dieses Hygiene- und Abstandskonzept basiert auf den Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 04.05.2020, vom 10.06.2020 und dem Musterhygieneplan des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf vom 12.05.2020. Weitere Grundlagen sind das Infektionsschutzgesetz sowie die jeweils gültige SARS-CoV-2-Eindämmungsmassnahmenverordnung des Landes Berlin.

2.) Hygieneregeln

Im Rahmen der schrittweisen Öffnung der Jugendfreizeiteinrichtungen gelten für die JFE InSideOut folgende Hygieneregeln:

- A) Nach dem Betreten der Einrichtung haben sich die Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen und Nutzer*innen zwingend gründlich die Hände zu waschen.
- B) Weiterhin haben sich alle Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen und Nutzer*innen nach dem Nase putzen, Husten, Niesen, nach dem Toilettengang, dem Kontakt mit Treppengeländern und Türgriffen sowie dem Abnehmen oder Aufsetzen einer Schutzmaske/eines Mund-Nasen-Schutzes zwingend gründlich die Hände zu waschen.
- C) Die Husten- und Niesetikette ist zwingend umzusetzen.
- D) Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auf dem Gelände freiwillig. Bei längeren Tätigkeiten in den Innenräumen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für die Nutzer*innen und Ehrenamtlichen empfohlen. Die Einrichtung hält keinen eigenen Mund-Nasen-Schutz für die Nutzer*innen und Ehrenamtlichen vor. Eine längere Tätigkeit ist gegeben, wenn die Verweildauer länger als 5 min. in den Innenräumen gegeben ist.
- E) Den Mitarbeiter*innen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes freigestellt.
- F) Innenräume die für Angebote genutzt werden bzw. sich in sonstiger Nutzung befinden müssen min. einmal pro Stunde stoß- oder quergelüftet werden. Wenn möglich soll durch das offen halten von Fenstern und Türen für eine kontinuierliche Durchlüftung gesorgt werden. Eine Kipplüftung einzelner Räume ist nicht ausreichend.
- G) Während der Öffnungszeiten sind die Türen zu den Innenbereichen und in den genutzten Innenbereichen grundsätzlich geöffnet, damit der Kontakt zu Türgriffen minimiert wird. Ausgenommen hiervon sind die Türen zum Sanitärbereich.
- H) Nach der Nutzung durch eine Gruppe oder Einzelpersonen müssen die genutzten Arbeitsflächen gereinigt werden.
- I) Mindestens einmal täglich müssen alle Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter, Griffe an Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen sowie alle genutzten Tische, Flächen und Stühle gereinigt werden.
- J) Im Sanitärbereich sind Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier vorzuhalten. Der Bestand muss regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt werden.
- K) Die Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind min. einmal täglich zu reinigen.
- L) Für die Buchstaben H) - K) wird ein gesonderter Putzplan durch die Einrichtungsleitung erstellt, mit den Mitarbeiter*innen umgesetzt und dokumentiert.



3.) Abstandsregeln:

- A) Grundsätzlich ist ein Mindestabstand zwischen allen anwesenden Personen von 1,50m einzuhalten.
- B) Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln und sonstige Begrüßungs- und/oder Abschiedsrituale mit Körperkontakt sind verboten.
- C) Der Sanitärbereich darf ausschließlich einzeln benutzt werden. Nach der Benutzung des Sanitärbereiches ist die Tür geöffnet zu lassen, damit von Außen erkennbar ist, ob der Sanitärbereich belegt ist. Geschlossene Tür heißt belegt. Bei geschlossener Tür wird unter Einhaltung des Mindestabstandes vor dem Sanitärbereich gewartet, bis der/die vorherige Nutzer*in den Bereich verlassen hat.
- D) Angebote die zu einer Unterschreitung der Mindestabstände führen sind verboten.

4.) Nutzung der Infrastruktur und der Einrichtung:

- A) Die Einrichtung darf ausschließlich von Menschen betreten werden die keine Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen.
- B) Die Einrichtungsleitung bzw. die Mitarbeiter*innen haben den Gesundheitszustand der anwesenden Personen durch Sichtkontrolle regelmäßig zu überprüfen. Erkrankt wirkende Menschen sind umgehend nach Hause bzw. in ärztliche Versorgung zu schicken. Bei Verdachtsfällen ist umgehend das Gesundheitsamt und die Geschäftsstelle zu informieren.
- C) Menschen die zu einer sogenannten Risikogruppe gehören, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies wird beim Betreten der Einrichtung in einem Gespräch erklärt.
- D) Alle Nutzer*innen und Ehrenamtliche, müssen beim Betreten der Einrichtung über die Gefahren der Nutzung der Einrichtung aufgeklärt werden, insbesondere wenn sie mit Menschen aus den sogenannten Risikogruppen in einem Haushalt leben.
- E) Mitarbeiter*innen die zum Personenkreis der sogenannten Risikogruppen (Definition nach Robert-Koch-Institut) gehören oder mit Menschen der sogenannten Risikogruppen in einem Haushalt leben, zeigen dies beim Arbeitgeber an und vereinbaren ggf. kontaktlose Einsatzmöglichkeiten. Der Einsatz vor Ort wird ihnen freigestellt.
- F) Das Betreten der Einrichtung ist nur durch den Haupteingang von der Rudolf-Mosse Straße aus gestattet. Nach dem Betreten der Einrichtung ist die Handreinigung vorzunehmen und im Anschluss tragen sich alle Personen in die zu führende Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständige Adresse und Telefonnummer ein. Die Anwesenheitsliste dokumentiert darüberhinaus an welchem Tag und zu welcher Zeit die Personen eingetroffen sind und die Einrichtung wieder verlassen haben. Die Listen sind 4 Wochen verschlossen aufzubewahren und dürfen nur auf Anforderung an das Gesundheitsamt ausgehändigt werden. Nach 4 Wochen sind die Listen zu vernichten.
- G) Die Mitarbeiter*innen am Eingang erläutern die Regeln dieses Konzeptes in zielgruppenverständlicher Sprache. Weiterhin werden Aushänge in leichter Sprache und/oder Piktogrammen gemacht. Wegeführungen müssen visualisiert werden.
- H) Das Verlassen des Grundstückes erfolgt entweder durch den Ausgang am Übergang zum Familiencafé oder durch das Gartentor zum Cornelsenweg. Empfehlenswert sind 30 min. Pause zwischen zwei Gruppen.
- I) Im Innenbereich der Einrichtung dürfen ausschließlich folgende Räume mit den entsprechenden Personenzahlen genutzt werden.
 - Chillout - Raum max. 4 Personen - es kann nur der Tischkicker oder der Sofabereich genutzt werden, eine Parallelnutzung ist ausgeschlossen.
 - Seminarraum max. 4 Personen
 - Tischtennisraum max. 2 Personen
 - Computerraum nur in Einzelnutzung
 - Küche max. 5 Personen - Ausgang durch die Halle
 - Halle bis zu 12 Nutzer*innen - Eingang über die hintere Tür - Ausgang über die vordere Tür



- J) Bei der Raumnutzung sind zwingend die Mindestabstände einzuhalten und sich begegnende Fussverkehre sind weitestgehend zu vermeiden, insofern sie die Mindestabstände unterschreiten.
- K) Im Innenbereich soll eine sogenannte Einbahnwegführung umgesetzt werden. Vom Eingang nur in Richtung Tresenbereich bzw. Ausgang wie unter H) beschrieben. Der Zugang zur Küche und Halle ist gestattet wie unter I) beschrieben. Begegnungsverkehr soll weitestgehend vermieden werden.
- L) Der Außenbereich wird durch das Team mit Flatterband für die Nutzung durch die Einrichtung abgesperrt und gekennzeichnet. Die anderen Flächen werden vorerst nicht geöffnet. Welche Fläche genutzt werden sollen, entwickelt das Team.
- M) Die Lagerfeuerstelle und der Carport dürfen jeweils mit maximal mit bis zu 12 Nutzer*innen und einer pädagogischen Mitarbeiter*in genutzt werden.
- N) Der Gartenbereich darf für Angebote mit Nutzer*innen unter Anleitung genutzt werden. Hierbei muss zwingend auf die Einhaltung der Mindestabstände geachtet werden.
- O) Grundsätzlich öffnet das InSideOut bis auf Weiteres nur für Angebote mit festen Gruppen.
- P) Für jede anwesende Gruppe muss mindestens eine begleitende, betreuende bzw. anleitende Mitarbeiter*in vor Ort sein. Zusätzlich ist mindestens eine weitere Mitarbeiter*in vor Ort, die die Umsetzung der Mindestabstände und der Hygieneregeln sicherstellt, das Einlassverfahren regelt und ggf. den Putzplan umsetzt.

5.) Angebotsstruktur:

- A) Grundsätzlich sind bis auf Weiteres nur Gruppenangebote zulässig.
- B) Hierbei sollte die Gesamtpersonenzahl pro Gruppe von 12 Nutzer*innen nicht überschritten werden.
- C) Offene Angebote für sogenannte „Laufkundschaft“ dürfen nur unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln vorgehalten werden.
- D) Die Einrichtungsleitung entwickelt mit dem Team und Kooperationspartner*innen ein verbindliches Anmeldesystem und eine Angebotsstruktur.
- E) Es gibt keine Angebote ohne pädagogische Anleitung/Begleitung bis auf Weiteres.
- F) Pro Angebot und mögliche offene Bereiche muss min. ein*e Mitarbeiter*in vor Ort im Einsatz sein.
- G) Die Angebote für verschiedene Gruppen sind zeitversetzt min. mit 30 min. Unterbrechung für den Ein- und Auslass sowie zu tätige Putzarbeiten zu planen.
- H) Bei entsprechender räumlicher Trennung auf dem Grundstück und entsprechendem Personal dürfen bis zu drei Gruppen zeitgleich Angebote auf dem Grundstück nutzen, jedoch muss der zeitversetzte Ein- und Auslass gesichert sein.
- I) Die Einrichtungsleitung reicht den entwickelten Angebotsplan zur Abstimmung in die Geschäftsstelle ein und beginnt mit der Umsetzung nach einer Freigabe durch die Geschäftsstelle.
- J) Versorgungsangebote mit Essen und Trinken dürfen nur durch Personen die im Besitz der Bescheinigung der Lebensmittelhygiene (Rote Karte) verfügen und unter Einhaltung von Hygieneregeln (Handschuhe, Desinfektion, Mund-Nasen-Schutzmaske) hergestellt und ausgegeben werden. Dies gilt analog für grillspeisen im Außenbereich.
- K) Speisen und Getränke dürfen nur in gesonderten Bereichen an Tischen und Bänken/ Stühlen angeboten und verzehrt werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Tische und Bänke/Stühle sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- L) Angebote die eine Unterschreitung der Mindestabstände implizieren sind verboten. Ebenso wie Angebote mit Körperkontakt.



6.) Zeitplan, Ziele und Meilensteine:

- A) Die schrittweise Öffnung soll laut Schreiben der Senatsverwaltung zum 11.05.2020 beginnen. Nach Rücksprache mit der Jugendstadträtin Frau Schmitt-Schmelz wird eine Öffnung zum 18.05.2020 angestrebt. Die zu erbringenden Leistungen der Einrichtungsleitung und des Teams sind schnellstmöglich umzusetzen, spätestens zum 18.05.2020 soll die Teilöffnung praktisch umgesetzt sein.
- B) Sollte es durch sich verändernde Rahmenbedingungen wieder zu einer Schließung der Einrichtung kommen, so werden die Onlineangebote wieder verstärkt aufgenommen.
- C) Lockerungen der Bestimmungen oder innerhalb dieses Konzeptes können im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Personenzahlen und die Verköstigungsleistungen.
- D) Die Reduzierung bzw. Einstellung der Onlineangebote erfolgt erst nach Rücksprache und Genehmigung durch die Geschäftsstelle.
- E) Die Einrichtung muss die benötigten Materialien (Einmalhandtücher, Seife, ggf. Müllbehälter etc.) anschaffen und die Bestände regelmäßig kontrollieren und auffüllen.
- F) Über eine schnellstmögliche Teilöffnung ab dem 18.05.2020 hinausgehende Ziele sind, die Evaluierung des vorliegenden Konzeptes mit der Geschäftsstelle sowie die konzeptionelle Arbeit an einem Konzept bzw. an einer Angebotsstruktur die weitere Öffnungsschritte berücksichtigt. Die Weiterentwicklung findet in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle statt und basiert grundsätzlich auf den jeweiligen offiziellen Vorgaben der Förderstelle und des Gesetzgebers.
- G) Folgende Meilensteine müssen erfüllt werden bevor eine Teilöffnung umgesetzt werden kann: 1.) Erstellung einer verbindlichen Angebotsstruktur - 2.) Erstellung eines verbindlichen Anmeldesystems - 3.) Erstellen eines verbindlichen Putzplanes - 4.) erstellen eines verbindlichen Dienst-/Einsatzplanes inkl. verbindlicher Aufgabenzuweisungen - 5.) Einkauf der benötigten Materialien für eine Teilöffnung - 6.) Freigabe durch die Geschäftsstelle

7.) Schlusssatz und allgemeine Bestimmungen:

Dieses Hygiene- und Abstandskonzept ist verbindlich in der vorliegenden Form umzusetzen und ist bis auf Weiteres auch für alle weiteren Nutzer*innen der Einrichtung bzw. Räume verbindlich anzuwenden. Abweichungen hiervon sind nur nach Rücksprache und dem Vorliegen eines eigenen Hygiene- und Abstandskonzeptes zulässig.

Das Hygiene- und Abstandskonzept in Verbindung mit dem Anmeldesystem und der Angebotsstruktur ist mit Beginn der (Teil)Öffnung der Einrichtung an allen Zugängen öffentlich auszuhängen, auf der Homepage des Verbandes und in den genutzten Sozialen Medien zu veröffentlichen.

Nach dem Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und dem Musterhygieneplan des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf tragen ausschließlich die Einrichtungsleitungen und die Mitarbeiter*innen der Einrichtung die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben durch die Senatsverwaltung und das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf.

Von dieser Vorgaben abweichend, wird hier geregelt, dass die Einrichtungsleitung die Umsetzung dieses Konzeptes zu verantworten hat und bei unklaren Festlegungen, fehlerhaften oder unpraktikablen Regelungen diese in Rücksprache mit der Geschäftsstelle kurzfristig anpasst und die Geschäftsstelle das Konzept überarbeitet. Ebenso fließen alle Evaluationsergebnisse in die Überarbeitung dieses Konzeptes durch die Geschäftsstelle ein. Das Konzept sollte wöchentlich auf Funktionalität und Tagesaktualität überprüft und ggf. angepasst werden.

Berlin, 15.06.2020 - Oliver Gellert - Geschäftsführer

